Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10710 – SELFINVEST / LLG / SELECTED CAR GROUP JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 170/07)

1. Am 13. April 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Selfinvest ApS („Selfinvest", Dänemark), letztlich kontrolliert von der Familie Østergaard,

— LLG A/S („LLG", Dänemark), letztlich kontrolliert von der Familie Brunsborg,

— Selected Car Group A/S („SCG JV", Dänemark).

Selfinvest und LLG werden die gemeinsame Kontrolle über SCG JV im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Übertragung von Vermögenswerten und Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Selfinvest ist die Holdinggesellschaft einer breit aufgestellten Unternehmensgruppe, die hauptsächlich in der Schifffahrt tätig ist. Die Tätigkeiten des Unternehmens umfassen u. a. globales Risikomanagement, Terminal- und Stauereidienstleistungen, Spedition, Zubringer-, Öltank- und Chemikalientankschifffahrt sowie IT.

— LLG steht unter der Kontrolle der Familie Brunsborg und kontrolliert eine Vielzahl von Unternehmen, insbesondere Einzelhandelsunternehmen, wie die Möbeleinzelhandelskette JYSK.

3. SCG JV wird die bestehenden Leasingtätigkeiten von Selfinvest und LLG ausüben, die in erster Linie das Leasing von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen im Luxussegment betreffen. Darüber hinaus werden die beteiligten Unternehmen ihre bestehenden marginalen Tätigkeiten im Bereich des Verkaufs von Gebrauchtwagen aus ihrem Leasinggeschäft an SCG übertragen, und Selfinvest wird seine Investitionstätigkeiten in Luxusfahrzeuge übertragen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10710 – SELFINVEST / LLG / SELECTED CAR GROUP JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË